

Dorfkorporationen Azmoos, Malans, Oberschan, Trübbach, Weite

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Gutachten und Antrag der Verwaltungsräte über die Grundsatzabstimmung zur Vereinigung der Dorfkorporationen Azmoos, Malans, Oberschan, Trübbach und Weite

1. Das Wichtigste in Kürze: Um was geht es?

Die Verwaltungsräte der Dorfkorporationen Azmoos, Malans, Oberschan, Trübbach und Weite haben in einer Voruntersuchung im Herbst 2019 ein Projektteam eingesetzt, um die Machbarkeit und zweckmässige Ausgestaltung zur Bildung einer gemeinsamen Strom- und Wasserversorgung in der Gemeinde Wartau aufzuzeigen.

In der vorliegenden Abstimmung geht es darum, den Verwaltungsräten der einzelnen Dorfkorporationen den verbindlichen Auftrag zu erteilen, einen konkreten Zusammenschluss vorzubereiten und danach der Bürgerschaft erneut zum definitiven Beschluss vorzulegen.

Mit einem „JA“ leiten die Bürgerschaften das Vereinigungsverfahren ein. Dieses umfasst vertiefte Abklärungen zu den Auswirkungen eines Zusammenschlusses. Resultat ist der Vereinigungsbeschluss, über den die Stimmberechtigten an einer zweiten Abstimmung zu befinden haben. Erst bei einem zweiten „JA“ wird der eigentliche Zusammenschluss vollzogen. Lehnt eine Korporation die Einleitung des Vereinigungsverfahrens ab, so wird der Zusammenschluss nicht weiter geprüft und allenfalls eine zweite Grundsatzabstimmung über ein neues Projekt vorgelegt.

Die Verwaltungsräte der Korporationen sind von den Vorteilen eines Zusammenschlusses überzeugt. Die Vorgaben für den Betrieb eines Stromnetzes aber auch eines Wassernetzes werden immer restriktiver, die Regulierung und die Gesetzesvorgaben dadurch stärker und unübersichtlicher. Eine verstärkte Planung und übergeordnete Investitionstätigkeit drängen sich zunehmend auf.

Am 28. Oktober 2020 fand im OZ Seidenbaum ein Informationsabend statt. Sie finden die an diesem Anlass von den Präsidenten der Dorfkorporationen und vom Projektleiter gemachten Ausführungen im Internet unter der Adresse <https://www.korporation-wartau.ch/startseite/>. Dort werden im Verlauf des Projekts sporadisch neue Informationen aufgeschaltet, und Sie haben überdies die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder Bemerkungen anzubringen.

2. Warum empfiehlt der Verwaltungsrat ein „JA“

Das Vereinigungsverfahren sollte aus folgenden Gründen eingeleitet werden:

Im Wartau braucht es eine Dörfer übergreifende Strategie für die Sicherstellung der Grundversorgung (Trinkwasser, Löschwasser, Strom und Kommunikation). Hier stehen Versorgungssicherheit und die Effizienz im Vordergrund. Die Besonderheiten in den einzelnen Dörfern werden trotzdem berücksichtigt.

Eine gesamtheitliche, langfristige Ausbauplanung der Infrastruktur in der Gemeinde Wartau ist notwendig. Damit wird langfristig die Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie die optimale Aufteilung des zur Verfügung stehenden Wassers gewährleistet.

Die Herausforderungen an die Werkleitungsbetreiber für Wasser und Strom sind sehr komplex und steigen laufend. Sie können im Milizsystem operativ kaum mehr vernünftig gemeistert werden. Die Vorschriften und die Technik erfahren einen immer schnelleren Wandel, was die Verwaltung auf strategischer und den Betrieb auf operativer Basis enorm fordert.

Eine gemeinsame Korporation ist entsprechend umsatzstark und kann besser geführt werden. Die Wertschöpfung bleibt ausserdem grösstenteils in der Wartau und kann durch eigenes Personal bewerkstelligt werden.

Eine einzige Ansprechpartnerin für Kunden und Bauherren für Strom und Wasser ist kundenfreundlich und minimiert Schnittstellen, Ineffizienz und Fehler.

Der Anspruch der Kunden an Zuverlässigkeit und Information steigt. Sie erwarten gerechte Tarife und gleiche Anschlussbedingungen.

Es wird immer schwieriger, genügend freiwillige und qualifizierte Verwaltungsräte zu finden.

Die Eigenständigkeit der neuen Korporation soll auch in der Zukunft gewahrt bleiben.

Der Kostendruck wird steigen, mögliche Synergien aus den einzelnen Korporationen sollten genutzt und die Vereinigung vor einem allfälligen äusseren Druck geprüft werden.

3. Ausgangslage

Die *Verwaltungen der Dorfkorporationen* in der Gemeinde Wartau erbringen mit persönlichem Einsatz, vielfach seit deren Gründung auf Milizbasis, einen erheblichen Anteil an der Versorgungssicherheit in den Bereichen Wasser, Strom und auch TV/Telefonie/Internet. Die Kleinräumigkeit des Korporationsgebietes wie auch der Aufgabengebiete haben mitgeholfen, dass die Korporationen ihre Aufgaben erfüllen konnten. Auf der Seite der Bürgerschaft war auch immer eine grosse Bereitschaft vorhanden, Aufgaben innerhalb einer Korporation zu übernehmen.

Seit einigen Jahren hat sich das *marktwirtschaftliche Umfeld* massgeblich verändert und wird sich unter dem Druck der Energiestrategie 2050 des Bundes noch mehr verändern. Der Bund möchte das Rahmenabkommen Schweiz – EU erneuern bzw. erweitern. Die Folge daraus für den Strommarkt war der Start der Liberalisierung des Energiebezuges. Mit der Gründung der EICom als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich haben die Vorschriften im Bereich Strompreis-Tarifierung, Kostenrechnung, usw. enorm zugenommen. Die Korporationen sind daher auf externe Beratung im Bereich Stromwirtschaft angewiesen. In der Gemeinde Wartau mit fünf Strom- und Wasserversorgungsunternehmen bedeutet das auch 5-fache Beratung.

Mit der Erneuerung der *Rechnungslegungsvorschriften* schweizweit wurde das Rechnungsmodell HRM2 geschaffen. Das sollte dazu führen, dass schweizweit ähnliche Rechnungslegungsvorschriften in allen Kantonen vorliegen. Der Kanton St. Gallen hat auf dieser Basis ihre Rechnungslegungsvorschriften RMSG genannt. Aus dieser Sicht erweitert sich die Buchhaltung zum Rechnungswesen mit Anlagebuchhaltung und genau definierten Abschreibungsvorschriften für alle Bereiche in der Leistungserbringung.

Mit der *beruflichen wie privaten Belastung der Bürger* sinkt auch die Bereitschaft, sich in einer Korporation als gestaltender Verwaltungsrat einzubringen. Zur Arbeitslast kommt die Verantwortung dazu. Die Forderungen der Bürger auf ununterbrochene Erbringung der Leistungen der Korporationen verlangen nach mehr Sicherheit in den Netzen jeglicher Art. Die Bereitstellung von Sicherheit bedeutet mehr Planung, Ausführung von Ersatz- bzw. Reserveleitungen. Dadurch wird der Druck auf den Verwaltungsrat zum Erbringen von professioneller Leistung weiter erhöht.

Im Umfeld erhöhter persönlicher Belastung der Verwaltungsräte haben sich die Korporationen und Zweckverbände in der Gemeinde Wartau Gedanken gemacht, wie sie die *langfristige Erbringung von öffentlichen Leistungen* sichern können. Insellösungen verteuern die Erbringung öffentlicher Leistungen und sind gegenüber der Bürgerschaft schlecht vertretbar. Technisch gemeinsame Lösungen werden oft durch die unterschiedlichen Arten der Investitionsplanungen verhindert. In der Administration zeigt sich ebenfalls ein nicht einheitliches Abbild. Entscheidungen zu Gunsten oder zu Lasten der Bürger fallen von Korporationsgebiet zu Korporationsgebiet teilweise unterschiedlich aus.

Die Korporationen und Zweckverbände innerhalb des Gemeindegebietes sollten *verstärkt zusammenarbeiten*. Eine erhöhte Einsatzbereitschaft gegenüber Bürgern ist ebenfalls eine Pflicht. Je nach Medium haben die Bezüger die Pflicht, die Wasser- und/oder Stromversorgung, bei Photovoltaik beim Zweckverband EV Wartau, bei Internet/TV/Telefonie beim Zweckverband GA Wartau zu melden. Ist dazu der Wohnort und der Bezugsort nicht identisch, müssen unter Umständen weitere Korporationen kontaktiert werden. Mit der Vereinigung soll in einem noch gesunden Umfeld ein gemeinsamer Plan erarbeitet werden, wie die Leistungen der Korporationen gesichert und verbessert werden können. Die Zukunft innerhalb der Gemeinde Wartau selbständig ohne äusseren Druck meistern zu können, führt nach unserer Ansicht zu bürgerfreundlichen, einvernehmlichen Lösungen.

4. Bedeutung der Grundsatzabstimmung

Die Grundsatzabstimmung steht am Anfang jedes Gemeindevereinigungsverfahrens. Dieses ist im Gemeindevereinigungsgesetz geregelt, welches seit 1. Juli 2007 in Vollzug ist.

In der Grundsatzabstimmung beschliessen die Bürgerschaften der beteiligten Korporationen vorerst über die Einleitung des Vereinigungsverfahrens. Dieser Beschluss ist für die Verwaltungsräte verbindlich. Bei einem „JA“ sind sie verpflichtet, den Vereinigungsbeschluss auszuarbeiten und die Vereinbarung in den Korporationen einer weiteren, obligatorischen Abstimmung zu unterstellen. Erst wenn alle beteiligten Korporationen in der zweiten Abstimmung dem Vereinigungsbeschluss zugestimmt haben, ist der Zusammenschluss definitiv und auch für die Bürgerschaft verbindlich.

Bei der vorliegenden Grundsatzabstimmung steht einzig eine Gesamtfusion aller Korporationen zur Diskussion. Lehnt eine der beteiligten Korporationen ab, wird das Projekt gar nicht gestartet und nicht etwa für die zustimmenden Partner weitergeführt. Dafür wäre eine neue Grundsatzabstimmung notwendig.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist zur Gewährleistung einer korrekten Willensäusserung der Stimmberechtigten die Grundsatzabstimmung in allen beteiligten Dorfkorporationen an der Urne durchzuführen.

5. Gegenstand der Prüfung

Heissen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Korporationsvereinigung im Grundsatz gut, werden in den darauffolgenden Monaten alle Fragen geklärt, die für einen Vereinigungsentscheid von Bedeutung sind. In den Vereinigungsbeschluss bei der zweiten Abstimmung fliessen gemäss Gesetz insbesondere ein:

- Name, Organisationsform der neuen Korporation (Bürgerversammlung)
- Zeitplan für die Vereinigung und Zeitpunkt der Entstehung
- Vollzug hängiger Beschlüsse der Bürgerschaften der beteiligten Gemeinden
- Überführung von Verwaltungsstellen, unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Personal

Für die durchwegs schlank organisierten bestehenden Dorfkorporationen ist dies nicht so aufwändig.

Ziel des Projektes ist es hingegen, alle entscheidenden Vor- und Nachteile einer Fusion auf den Tisch zu bringen. Die Räte werden deshalb in Absprache mit dem Projektteam Abklärungen über das gesetzliche Minimum hinaus treffen, zum Beispiel zu den Auswirkungen einer Vereinigung auf:

- Finanzen (Finanzbedarf und Finanzierung des Netzes, Auswirkung auf die Netzpreise)
- Führung und Verantwortlichkeiten (Organisationsreglement)
- Infrastruktur (Bau, Entwicklung und Betrieb und Unterhalt)
- Besonderheiten in den einzelnen Dörfern diskutieren
- Weitere

Nebst den harten Fakten, die sich feststellen, berechnen und einander gegenüberstellen lassen, gilt es auch die weichen Faktoren und Emotionen zu berücksichtigen. Geschichtliche Hintergründe, Traditionen und Unsicherheiten müssen ernst genommen und angesprochen werden. Nach einer positiven Grundsatzabstimmung sind diese Anliegen angemessen im Projekt zu berücksichtigen.

6. Kosten

Der Kanton leistet an Gemeindevereinigungen verschiedene Beiträge. Wird das Vereinigungsprojekt mit der Annahme der Grundsatzabstimmung gestartet, ist durch das Projektteam beim zuständigen kantonalen Departement entsprechend Antrag zu stellen.

Die Kosten bleiben in einem überschaubaren Rahmen, da alle Arbeiten durch die gewählten Behörden beaufsichtigt werden und nur für die organisatorische und juristische Begleitung bedarfsweise externe Personen beigezogen werden.

7. Der Weg zur neuen Korporation

Das Gemeindevereinigungs-gesetz definiert folgende Meilensteine im Vereinigungsprozess:

- 1) Grundsatzabstimmung
 - Obligatorische Abstimmung in allen Korporationen
 - Mit der Zustimmung wird der Auftrag an die Verwaltungsräte erteilt, alle erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und einen Vereinigungsbeschluss zu erarbeiten und der Bürgerschaft vorzulegen
- 2) Abstimmung zum Vereinigungsbeschluss
 - Obligatorische Abstimmung in allen beteiligten Korporationen
 - Definierter Auftrag zur Realisierung der neuen Korporation, falls alle Abstimmungen positiv verlaufen
 - Bindend sowohl für die Räte wie auch für die Bürgerschaft
- 3a) Abstimmung über die neue Korporationsordnung
 - Obligatorische Abstimmung in der vereinigten Korporation (Technische Werke)
 - Definition der Organisationsform und den neuen Behörden als Basis für die Wahlen
- 3b) Wahlen der Mitglieder der neuen Verwaltungsbehörde
 - Wahl der Behördenmitglieder gemäss der neuen Korporationsordnung in der vereinigten Korporation
- 3c) Beschluss über den 1. Voranschlag der neuen Korporation
 - Muss zwecks Handlungsfähigkeit der neuen Korporation vor Jahresende und Auflösung der bisherigen Korporationen erfolgen

8. Zeitplan

Das vorbereitende Projektteam hat einen Phasenplan ausgearbeitet, um die Übersicht zu wahren und alle gesetzlich und organisatorisch notwendigen Schritte zu berücksichtigen.

Nach dem Grundsatzbeschluss im Frühjahr 2021 wird die Ausarbeitung des Vereinigungsbeschlusses und aller dazu zusätzlich notwendigen Unterlagen rund 1 bis 2 Jahre in Anspruch nehmen. Damit keine neuen Verwaltungsräte mehr gewählt werden müssen, soll das Projekt straff und zügig voran geführt werden, aber dennoch mit der notwendigen Sorgfalt und Tiefe. Deshalb ist der zeitliche Fahrplan noch schwer abschätzbar, doch kann mit einer zeitnahen Umsetzung gerechnet werden.

Stimmt die Bürgerschaft später in allen beteiligten Korporationen auch dem Vereinigungsbeschluss zu, so nehmen die Behörden die Realisierungsarbeiten umgehend an die Hand, so dass die vereinigte, neue Korporation spätestens auf den 1. Januar 2025 starten könnte.

9. Schlussbemerkung

Bei der Grundsatzabstimmung wird *nicht* über die definitive Vereinigung beschlossen, es geht *nicht* um einen Vereinigungsbeschluss. Mit Ihrer Zustimmung im Rahmen der Grundsatzabstimmung können hingegen die relevanten Fragen geklärt sowie die Vor- und Nachteile ausgearbeitet und bewertet werden. Das Ergebnis aller Abklärungen dient als Grundlage für eine spätere Vereinigungsabstimmung.

10. Anträge

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Die Verwaltungsräte der einzelnen Dorfkorporationen beantragen Ihnen:

1. im Rahmen der Grundsatzabstimmung folgende Frage mit Ja zu beantworten:

Wollen Sie der Einleitung des Verfahrens zur Vereinigung der Dorfkorporationen Azmoos, Malans, Trübbach, Oberschan und Weite zustimmen und die Verwaltungsräte der einzelnen Korporationen damit beauftragen, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und den Vereinigungsbeschluss zu einer gemeinsamen Dorfkorporation zum Entscheid vorzulegen?

Azmoos, 17. Mai 2021

Die Verwaltungsräte der Dorfkorporationen Azmoos, Malans, Oberschan, Trübbach und Weite.